

TE Vwgh Erkenntnis 2013/2/21 2011/23/0647

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2013

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §67d Abs1

B-VG Art130 Abs2

FPG 2005 §60 Abs2 Z9

FPG 2005 §86 Abs1

FPG 2005 §87

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

VwRallg

1. AVG § 67d gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67d gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 67d gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 67d gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl sowie die Hofräte Dr. Sulzbacher, Mag. Haunold, Mag. Feiel und Dr. Mayr als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Beschwerde des AM in A, vertreten durch Dr. Walter Eisl, Rechtsanwalt in 3300 Amstetten, Ardaggerstraße 14, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 3. Dezember 2010, Zl. Senat-AB-09-1084, betreffend Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Republik Kosovo, heiratete am 19. Februar 2009 die in Österreich lebende rumänische Staatsangehörige C. Am 16. März 2009 meldete er sich in 3300 Amstetten, P-Straße, behördlich an und stellte im Hinblick auf seine Ehe einen Antrag auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte.

Mit Bescheid vom 28. Oktober 2009 erließ die Bezirkshauptmannschaft Amstetten gegen den Beschwerdeführer gemäß § 86 Abs. 1 iVm § 60 Abs. 1 Z 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) wegen Eingehens einer so genannten Aufenthaltsehe ein auf die Dauer von fünf Jahren befristetes Aufenthaltsverbot. Im Rahmen ihrer Beweiswürdigung stützte sich die erstinstanzliche Behörde auf die bei den getrennten Befragungen der Ehegatten am 30. April 2009 und am 18. August 2009 aufgetretenen Widersprüche, welche die familiären und beruflichen Verhältnisse des jeweils anderen sowie die zeitlichen Umstände des Kennenlernens und der vergangenen Besuche des (damals primär in Slowenien aufhaltigen und dort berufstätigen) Beschwerdeführers bei seiner Ehefrau betrafen. Weiters hielt sie fest, dass eine - bei einer Erhebung am 10. Juni 2009 an der Wohnanschrift der Ehegatten in der P-Straße - befragte Nachbarin angegeben habe, dass sie den Beschwerdeführer noch nie in der Wohnung gesehen habe, aber regelmäßig ein anderer Mann in die Wohnung komme. Der Beschwerdeführer sei in der Wohnung - wie auch bei einer weiteren Erhebung am 16. Juli 2009 - nicht angetroffen worden, es seien nur einige „männliche Kleidungsstücke“ und keine speziellen Toilettenartikel für Männer vorgefunden worden. Im Ergebnis gelangte die erstinstanzliche Behörde zur Auffassung, dass der Beschwerdeführer die Ehe mit C. nur eingegangen sei, um ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht und den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt zu erwirken. Mit Bescheid vom 28. Oktober 2009 erließ die Bezirkshauptmannschaft Amstetten gegen den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 86, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 60, Absatz eins, Ziffer eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) wegen Eingehens einer so genannten Aufenthaltsehe ein auf die Dauer von fünf Jahren befristetes Aufenthaltsverbot. Im Rahmen ihrer

Beweiswürdigung stützte sich die erstinstanzliche Behörde auf die bei den getrennten Befragungen der Ehegatten am 30. April 2009 und am 18. August 2009 aufgetretenen Widersprüche, welche die familiären und beruflichen Verhältnisse des jeweils anderen sowie die zeitlichen Umstände des Kennenlernens und der vergangenen Besuche des (damals primär in Slowenien aufhaltigen und dort berufstätigen) Beschwerdeführers bei seiner Ehefrau betrafen. Weiters hielt sie fest, dass eine - bei einer Erhebung am 10. Juni 2009 an der Wohnanschrift der Ehegatten in der P-Straße - befragte Nachbarin angegeben habe, dass sie den Beschwerdeführer noch nie in der Wohnung gesehen habe, aber regelmäßig ein anderer Mann in die Wohnung komme. Der Beschwerdeführer sei in der Wohnung - wie auch bei einer weiteren Erhebung am 16. Juli 2009 - nicht angetroffen worden, es seien nur einige „männliche Kleidungsstücke“ und keine speziellen Toilettenartikel für Männer vorgefunden worden. Im Ergebnis gelangte die erstinstanzliche Behörde zur Auffassung, dass der Beschwerdeführer die Ehe mit C. nur eingegangen sei, um ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht und den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt zu erwirken.

In Ansehung des § 66 FPG verwies die erstinstanzliche Behörde darauf, dass in Österreich zwei Brüder und drei Kinder des - beruflich nicht integrierten - Beschwerdeführers leben würden, wobei diese (die Kinder) nur zum vorläufigen Aufenthalt nach dem Asylgesetz berechtigt seien. Angesichts des hohen Stellenwertes der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften sei die Erlassung des Aufenthaltsverbotes auch als iSd § 66 FPG zulässig anzusehen. In Ansehung des Paragraph 66, FPG verwies die erstinstanzliche Behörde darauf, dass in Österreich zwei Brüder und drei Kinder des - beruflich nicht integrierten - Beschwerdeführers leben würden, wobei diese (die Kinder) nur zum vorläufigen Aufenthalt nach dem Asylgesetz berechtigt seien. Angesichts des hohen Stellenwertes der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften sei die Erlassung des Aufenthaltsverbotes auch als iSd Paragraph 66, FPG zulässig anzusehen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung, in der er das Vorliegen einer Aufenthaltsehe bestritt und sich gegen die Beweiswürdigung der erstinstanzlichen Behörde wendete. Zum einen vertrat er - zum Teil mit näherer Begründung - die Auffassung, dass die herangezogenen widersprüchlichen Angaben bei den getrennten Einvernahmen nicht aussagekräftig seien. Zum anderen führte er zum Ergebnis der Hauserhebungen an, dass er - weil ihm in Österreich noch keine Daueraufenthaltskarte ausgestellt worden sei - gezwungen gewesen sei, in Slowenien (wo er bis September 2009 über eine Niederlassungsbewilligung verfügt habe) zu arbeiten. Er sei daher nur selten in Österreich und nehme (angesichts seiner begrenzten Mittel: gezwungenermaßen) seine Toilettenartikel und im Wesentlichen auch seine Kleidungsstücke immer mit zurück nach Slowenien. Zur Angabe der befragten Nachbarin betreffend die regelmäßige Anwesenheit eines anderen Mannes in der gegenständlichen Wohnung legte er eine „Erklärung an Eides statt“ des L. (dies sei der Vater des 2006 geborenen Sohnes der C.) vor, in der dieser angegeben habe, seinen Sohn regelmäßig in der Wohnung in der P-Straße zu beaufsichtigen, wenn C. arbeiten müsse.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 3. Dezember 2010 gab die belangte Behörde der Berufung (lediglich) teilweise Folge und änderte den erstinstanzlichen Bescheid insoweit ab, als die Dauer des Aufenthaltsverbotes mit drei Jahren festgesetzt wurde.

Die belangte Behörde traf - nach der Wiedergabe des erstinstanzlichen Bescheides und der dagegen erhobenen Berufung - Tatsachenfeststellungen für den Zeitraum bis zum 16. März 2009. Sodann verwies sie im Rahmen der Beweiswürdigung pauschal auf die Ergebnisse der (von der erstinstanzlichen Behörde) durchgeführten Ermittlungen, die schlüssig dokumentieren würden, dass von „einer aufrechten, auf wechselseitiger Partnerschaft gegründeten Ehe“ keine Rede sein könne. Nach der Zitierung einzelner einschlägiger Rechtsvorschriften hielt die belangte Behörde abschließend Folgendes fest:

„Im vorliegenden Fall ist der dem Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zugrundeliegende Sachverhalt durch die Ergebnisse des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens sowie durch die nach der Aktenlage getroffenen Tatsachenfeststellungen zweifelsfrei erwiesen.

Der Berufung des [Beschwerdeführers] war aus den genannten Gründen dem Grunde nach der Erfolg zu versagen und mit Abweisung vorzugehen. Allerdings konnte mit einer Befristung des Aufenthaltsverbotes auf drei Jahre das Auslangen gefunden werden.“

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten erwogen hat:

Vorauszuschicken ist, dass der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid auf Basis der Sach- und

Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Erlassung zu überprüfen hat. Wird daher im Folgenden auf Bestimmungen des FPG Bezug genommen, so handelt es sich dabei um die im Dezember 2010 geltende Fassung.

Der Beschwerdeführer ist im Hinblick auf die aufrechte Ehe mit einer EWR-Bürgerin, die in Österreich lebt und arbeitet, begünstigter Drittstaatsangehöriger (§ 2 Abs. 4 Z 11 FPG). Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes ist demnach gemäß § 86 Abs. 1 FPG nur zulässig, wenn auf Grund des persönlichen Verhaltens des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass diese Voraussetzungen gegeben sind, wenn der Fremde - im Sinn des Tatbestands des § 60 Abs. 2 Z 9 FPG - eine so genannte Aufenthaltsehe geschlossen, also mit dem Ehegatten ein gemeinsames Familienleben iSd Art. 8 EMRK nicht geführt und sich trotzdem für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung auf diese Ehe berufen hat (vgl. etwa das Erkenntnis vom 29. März 2012, Zl. 2012/23/0023, mwN). Der Beschwerdeführer ist im Hinblick auf die aufrechte Ehe mit einer EWR-Bürgerin, die in Österreich lebt und arbeitet, begünstigter Drittstaatsangehöriger (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 11, FPG). Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes ist demnach gemäß Paragraph 86, Absatz eins, FPG nur zulässig, wenn auf Grund des persönlichen Verhaltens des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass diese Voraussetzungen gegeben sind, wenn der Fremde - im Sinn des Tatbestands des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 9, FPG - eine so genannte Aufenthaltsehe geschlossen, also mit dem Ehegatten ein gemeinsames Familienleben iSd Artikel 8, EMRK nicht geführt und sich trotzdem für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung auf diese Ehe berufen hat vergleiche , etwa das Erkenntnis vom 29. März 2012, Zl. 2012/23/0023, mwN).

Der Beschwerdeführer bringt insbesondere vor, dass die belangte Behörde sein Berufungsvorbringen im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung der erstinstanzlichen Behörde vollends übergangen habe. Damit zeigt er im Ergebnis einen relevanten Verfahrensmangel auf:

Die belangte Behörde hat die Berufung des Beschwerdeführers gegen den erstinstanzlichen Bescheid zwar wiedergegeben, sich aber mit dem darin erstatteten Vorbringen zu den von der erstinstanzlichen Behörde (und in weiterer Folge auch von ihr selbst) herangezogenen Ermittlungsergebnissen in keiner Weise beschäftigt. Die beweiswürdigenden Überlegungen der belangten Behörde beschränken sich auf einen Hinweis auf die - nicht näher konkretisierten - widersprüchlichen Angaben der Ehegatten und auf die Erhebungsberichte, wonach der Beschwerdeführer „an der angeblichen gemeinsamen Wohnung nie gesehen worden“ sei, hingegen „ein anderer Mann regelmäßig dort verkehre“. In diesem Zusammenhang hätte die belangte Behörde aber auf die vom Beschwerdeführer vorgelegte Erklärung des L. einzugehen gehabt, wonach dieser dort seinen dreijährigen Sohn beaufsichtige, wenn dessen Mutter arbeite. Die belangte Behörde erachtete schließlich noch das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei gezwungen, in Slowenien seiner Arbeit nachzugehen, weil ihm der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt verwehrt werde, als ein „beweiskräftiges Argument für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe“, zumal für den Beschwerdeführer (offenbar) primär der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt von Interesse sei. Zutreffend weist auch der Beschwerdeführer darauf hin, dass ein derartiger Schluss nicht nachvollziehbar ist. Vielmehr hätte sich die belangte Behörde mit dem damit in Zusammenhang stehenden Argument des Beschwerdeführers auseinandersetzen müssen, dass nur deshalb kaum Kleidungsstücke und keine Toilettenartikel von ihm in der Wohnung vorzufinden gewesen seien, weil er (mangels Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt) weiterhin seiner Arbeit in Slowenien nachgehen musste, somit nur selten in Österreich gewesen sei und nicht über genügend Kleider und Toilettenartikel verfüge, um diese in Amstetten zurücklassen zu können. Schließlich hat es die belangte Behörde auch verabsäumt, die Angaben beider Ehegatten, wonach es sich nicht um eine Aufenthaltsehe handle, erkennbar einer Beweiswürdigung zu unterziehen.

Auch wenn - wie der belangten Behörde einzuräumen ist - die von der erstinstanzlichen Behörde durchgeführten Erhebungen eine Reihe von Indizien für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe hervorgebracht haben, entbindet sie das nicht von der Verpflichtung, sich mit dem - gegen die Richtigkeit der beweiswürdigenden Überlegungen sprechenden - Berufungsvorbringen des Beschwerdeführers entsprechend auseinanderzusetzen und nachvollziehbar zu begründen, warum dieses Vorbringen keine Bedenken an der Beweiswürdigung zu erwecken vermag.

Angesichts des Berufungsvorbringens des Beschwerdeführers war der zugrunde liegende Sachverhalt - entgegen der

Auffassung der belangten Behörde - somit auch nicht „zweifelsfrei erwiesen“. Vielmehr wäre in der vorliegenden Konstellation eine mündliche Verhandlung abzuhalten gewesen, deren Durchführung gemäß § 67d Abs. 1 AVG nicht im Belieben, sondern im pflichtgemäßen Ermessen des unabhängigen Verwaltungssenates steht (siehe dazu das hg. Erkenntnis vom 16. Mai 2012, Zl. 2011/21/0277, mwN). Angesichts des Berufungsvorbringens des Beschwerdeführers war der zugrunde liegende Sachverhalt - entgegen der Auffassung der belangten Behörde - somit auch nicht „zweifelsfrei erwiesen“. Vielmehr wäre in der vorliegenden Konstellation eine mündliche Verhandlung abzuhalten gewesen, deren Durchführung gemäß Paragraph 67 d, Absatz eins, AVG nicht im Belieben, sondern im pflichtgemäßen Ermessen des unabhängigen Verwaltungssenates steht (siehe dazu das hg. Erkenntnis vom 16. Mai 2012, Zl. 2011/21/0277, mwN).

Im Hinblick darauf hat die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid mit einem relevanten Verfahrensmangel belastet, weshalb der Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben war. Im Hinblick darauf hat die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid mit einem relevanten Verfahrensmangel belastet, weshalb der Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben war.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 21. Februar 2013

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Ermessen Ermessen VwRallg8 Verfahrensbestimmungen Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011230647.X00

Im RIS seit

19.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at